Thema	**Soll der Volkswille immer gelten?** **Direkte Demokratie am Beispiel Schweiz**
Author:	**Milena Bucic, Klasse 11** E-Mail: milena@bucic.ch
Datum:	04.01.2018
Dateiname:	GK_GFS_20180102.doc
Seiten:	12

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
1.1 Direkte Demokratie in der Schweiz 3
1.2 Die Volksinitiative 4
1.3 Das Referendum 5
1.4 Die Rolle des Bundesgerichts in der Schweiz 6
1.5 Unterschied zu Deutschland 7

2 Leitfrage: Soll der Volkswille immer gelten? 8
2.1 Grundlage 8
2.2 Diskussion der Leitfrage 8
2.2.1 Pro 10
2.2.2 Kontra 10
2.3 Fazit 11

3 Literaturverzeichnis 12

1 Einleitung

In der Einleitung wird zunächst der Begriff der direkten Demokratie in der Schweiz anhand der Entwicklung zur Referendumsdemokratie aufgezeigt.

Im weiteren Verlauf des Kapitels werden die direktdemokratischen Elemente auf der Bundesebene[1] in der Schweiz vorgestellt. Den Stimmberechtigten in der Schweiz stehen sowohl die Volksinitiative als auch das obligatorische und das fakultative Referendum auf Bundesebene zur Verfügung.

Zum Schluss des Kapitels werden einige Unterschiede zu Deutschland kurz beleuchtet.

1.1 Direkte Demokratie in der Schweiz

Die direkte Demokratie in der Schweiz wurde mit der neuen Bundesverfassung (BV) von 1848 und der darauf folgenden 1. Totalrevision von 1874 und 2. Totalrevision 1999 in die heutige Form gebracht. Die BV ist die Grundlage für das politische Leben in der Schweiz.

Die Schweiz besteht als föderaler Bundesstaat erst seit dem Wiener Kongress, 1815. Auf dem Wiener Kongress wurde die Schweiz territorial verändert und gliedert sich heute in 26 Kantone. Neben der Festlegung des Staatsgebietes wurde auch der Grundstein für die immerwährende bewaffnete Neutralität der Schweiz gelegt[2].

In der Übergangsphase von 1815 bis zur neuen Bundesverfassung 1848 wurde die Gleichberechtigung zwischen den Städten und dem Land durchgesetzt, in dem sich ein demokratischer Umschwungs nach dem Motto „Wiedergeburt und Regeneration“ in der Schweiz entwickelte. Dieser notwendige Übergang wurde vor allem durch liberale Kräfte vorangetrieben. Das Ziel war die Volkssouveränität nach der Definition von Jean-Jaques Rousseau[3].

Rousseau schreibt über die Volkssouveränität folgendes:
„Die Gesetze sind genau genommen nur die Bedingungen, auf welchen die bürgerliche Gesellschaft beruht. Das den Gesetzen unterworfene Volk muss deren Urheber sein; nur jene, die sich zusammentun, haben das Recht, die Bedingungen dieser Gemeinschaft zu bestimmen.“ Und weiter: „Die Souveränität kann nicht vertreten werden […]. Die Abgeordneten des Volkes sind also nicht seine Vertreter, noch können sie es sein; sie sind nur seine Beauftragten, nichts können sie endgültig beschließen. Jedes vom Volk nicht persönlich ratifizierte Gesetz ist nichtig; es ist kein Gesetz.“[4]

Nach der letzten Schlacht auf Schweizer Boden während des Sonderbundskriegs von 1847/48, der ein Bürgerkrieg zwischen katholisch-konservativen und protestantisch-liberalen Kantonen war, erfolgte der Wechsel des damaligen Staatenbundes mit Bundesvertrag zum heutigen Bundesstaat auf Basis einer Bundesverfassung. Die Tagsatzung des alten Staatenbundes erstellte die neue Bundesverfassung und nach Inkrafttreten der Verfassung trat anstelle des

[1] Die direktdemokratischen Rechte bestehen auch in den Kantonen und Gemeinden. In Gemeinden gehen die Rechte am Weitesten.
[2] Schweizer Staatskunde, Grundlagen und Repetitionsfragen mit Antworten, Ueli Leuthold und Jilline Bornand, 6. Überarbeitete Auflage 2012, S. 108 ff.
[3] Volkssouveränität, https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Volkssouver%C3%A4nit%C3%A4t&oldid=167618250
[4] Jean-Jaques Rousseau, Gesellschaftsvertrag, S. 54-56 und S. 129, https://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/recht/polittheorie/quellen/rousseau.htm

Staatenbundes mit einer Tagsatzung der Bundesstaat mit seinen zwei Parlamenten in den politischen Alltag.[5]

Grundlagen der neuen Bundesverfassung waren die Ansätze der direkten Demokratie aus Quellen der französischen und nordamerikanischen Revolution und das daraus resultierende Prinzip der Volkssouveränität. Vor allem der Schweizer Florian Gengel[6], ein Schweizer Politiker, war ein Verfechter der direkten Demokratie und berief sich auf die prägende Definition des Begriffs der Volkssouveränität nach Jean Jaques Rousseau. Für Gengel ergab sich die direkte Demokratie bzw. die Souveränität des Volkes erst mit dem Wechsel von der repräsentativen Demokratie zur Referendumsdemokratie[7].

In seiner Schrift „Zur schweizerischen Reformbewegung. Die Selbstregulierung des Volkes“ von 1868 schlägt er das obligatorische Referendum vor und setzt sich damit für die Einführung der erweiterten Volksrechte in der direkten Demokratie ein.

Diese erweiterten Volksrechte werden in der 1. Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 mit der bis heute gültigen Unterscheidung der Volksinitiative sowie des Gesetzes- und Verfassungsreferendum mitaufgenommen.

1.2 Die Volksinitiative

Mit der Volksinitiative besteht das Recht, eine Verfassungsänderung zu verlangen, die dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt werden muss[8]. Es sind dafür Unterschriftensammlungen notwendig. Auf Bundesebene sind hierfür als Quorum 100.000 Unterschriften innerhalb von 18 Monaten nötig.

Auf Bundesebene ist das Initiativrecht auf Verfassungsänderungen beschränkt. Dabei muss vor der Unterschriftensammlung die Initiative von der Bundeskanzlei überprüft werden, ob sie textlich und sprachlich korrekt ist und der Initiativtitel die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Nach der Unterschriftensammlung, Einreichung und Erfüllung der notwendigen Frist und Stimmenanzahl ist die Volksinitiative zustande gekommen. Danach beraten der Bundesrat und die beiden Kammern National- und Ständerat darüber.

Eine Volksabstimmung muss innerhalb von 3 ¼ Jahren ohne Gegenvorschlag oder innerhalb von 4 ¼ Jahren mit Gegenvorschlag des Bundesrates und der Parlamente erfolgen.

Eine Initiative kann vom National- und Ständerat auch für ungültig erklärt werden, wenn

- Die Initiative mehrere Dinge betrifft, die nichts miteinander zu tun haben, oder
- Die Initiative gegen zwingendes Völkerrecht verstößt.

Als zwingendes Völkerrecht wird internationales Recht verstanden, dass von der Staatengemeinschaft (UNO) akzeptiert wird, wie z.B. Rassendiskriminierung, Völkermord, Sklaverei und Aggressionen von Staaten. Das zwingende Völkerrecht beinhaltet nur einen Teil des gesamten Völkerrechts und ist nirgends schriftlich festgehalten, da es noch keine Einigkeit unter den Völkerrechtsgelehrten hierzu gibt[9].

[5] Regeneration (Schweizergeschichte), https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Regeneration_(Schweizergeschichte)&oldid=171025990
[6] Florian Gengel, https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Florian_Gengel&oldid=170929174
[7] Referedumsdemokratie, https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Referendumsdemokratie&oldid=132036178
[8] Schweizer Staatskunde, Grundlagen und Repetitionsfragen mit Antworten, Ueli Leuthold und Jilline Bornand, 6. Überarbeitete Auflage 2012, S. 52 ff.
[9] Schweizer Staatskunde, Grundlagen und Repetitionsfragen mit Antworten, Ueli Leuthold und Jilline Bornand, 6. Überarbeitete Auflage 2012, S. 53

„Die Verfassungsbestimmung, wonach die Schweiz das Völkerrecht beachtet (BV 5 Abs. 4), bedeutet zunächst, dass sie sich an die von ihr selber eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen hält.“[10]

„1974 unterzeichnete die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention. Diese enthält eine detaillierte Aufzählung von Menschenrechten, die alle in der Bundesverfassung auch enthalten sind.“[11]

Seit 1891 wurden in der Schweiz 455 Volksinitiativen auf Bundesebene gestartet und davon sind 22 vom Stimmvolk und Kantonen angenommen worden[12].

1.3 Das Referendum

Das Referendum ist hingegen das Recht der Stimmberechtigten, ein durch das Parlament verabschiedetes Gesetz dem Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen. Man unterscheidet zwischen dem obligatorischen und fakultativen Referendum.

Ein obligatorisches Referendum ist zwingend und wird automatisch dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt. Hierbei handelt es sich um Bundesbeschlüsse ohne Verfassungsgrundlage und mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr sowie Entscheide über den Beitritt zu einer Organisation wie UNO oder EU.

Das fakultative Referendum ist ein freiwillig mögliches Abstimmungsrecht, dass dem Volk die Möglichkeit bietet, gegen neue Bundesgesetze und einige völkerrechtliche Verträge eine Volksabstimmung zu verlangen. Hierfür müssen innerhalb der Referendumsfrist von 100 Tagen 50.000 Unterschriften gesammelt werden oder 8 Kantone müssen gemeinsam innerhalb der Frist die Volksabstimmung verlangen[13].

In diesem Zusammenhang ist auf Bundesebene der Verlauf der Gesetzgebung besonders hervorzuheben. Durch die Zusammenarbeit von Bundesrat und Parlament bei der Gesetzgebung (Vernehmlassungsverfahren) werden Gesetze so ausgearbeitet, dass eine breite Akzeptanz des Volkes möglichst erreicht wird.

Wird ein Bundesgesetz in einer Volksabstimmung abgelehnt, darf es nicht in Kraft gesetzt werden. Dringlich erklärte Bundesgesetze müssen wieder außer Kraft gesetzt werden.

Seit 1848 wurden 220 obligatorische Referenden vorgelegt und davon wurden 158 angenommen sowie 156 fakultative Referenden vorgelegt und davon wurden 83 angenommen.[14]

[10] Schweizer Staatskunde, Grundlagen und Repetitionsfragen mit Antworten, Ueli Leuthold und Jilline Bornand, 6. Überarbeitete Auflage 2012, S. 113
[11] Schweizer Staatskunde, Grundlagen und Repetitionsfragen mit Antworten, Ueli Leuthold und Jilline Bornand, 6. Überarbeitete Auflage 2012, S. 38
[12] Volksinitiative (Schweiz), Wikipedia, Stand 12.12.2017
https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Volksinitiative_(Schweiz)&oldid=172333018
[13] Schweizer Staatskunde, Grundlagen und Repetitionsfragen mit Antworten, Ueli Leuthold und Jilline Bornand, 6. Überarbeitete Auflage 2012, S. 54 ff.
[14] Handbuch der Schweizer Politik, hg. von U. Klöti et al. 2006, S. 487

1.4 Die Rolle des Bundesgerichts in der Schweiz

Das Bundesgericht wurde durch die Verfassung von 1848 als höchste richterliche Gewalt im Bund eingesetzt und ist im Bereich des öffentlichen Rechts für die Einhaltung der verfassungsmäßigen Rechte des Bürgers betraut.

Aufgrund der Tatsache, dass in der direkten Demokratie das Stimmvolk über neue Gesetze entscheidet, ist ein Verfassungsgericht nicht für die Prüfung, Änderung oder Aufhebung eines Bundesgesetzes zuständig. Gemäss Bundesverfassung sind “Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht in Lausanne und die anderen rechtsanwendenden Behörden maßgebend“.[15]

Das Bundesgericht ist generell dafür verantwortlich, dass neue Gesetze mit der Bundesverfassung und Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmen. Somit ist das Bundesgericht die letzte Kontrollinstanz der direkten Demokratie in der Schweiz.

Bisher wurde seitens des Bundesgerichts darauf hingewiesen, dass gemäss BV 190 im Einzelfall nach Bundesgesetzen und Völkerrecht entschieden wird.[16] „Zum Umgang mit Kollisionen des Verfassungsrechts mit dem Völkerrecht hat sich das Bundesgericht noch nicht abschließend festgelegt; auch in der Lehre herrscht keine einhellige Meinung.[17]

[15] Bundesgericht (Schweiz), https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesgericht_(Schweiz)&oldid=171055539
[16] Fünf Jahre danach: Minarettverbot gilt nicht absolut, Aargauer Zeitung, 29.11.2014, https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/fuenf-jahre-danach-minarettverbot-gilt-nicht-absolut-128610269
[17] Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3805, Klares Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht, 12.06.2015

1.5 Unterschied zu Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat mit einer Bundesverfassung und einer repräsentativen Demokratie. Das Wahlvolk wählt das Parlament, das dann allein über die Verfassung und die Gesetze entscheidet. Daneben gibt es direktdemokratische Ergänzungen überwiegend in den Ländern und Gemeinden.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit wurde bei der Verfassungsgebung die Referendumsdemokratie durch den Parlamentarischen Rat abgelehnt[18]. Vor allem auf Betreiben des späteren Bundespräsidenten Theodor Heuss wurde die Verfassung zugunsten einer repräsentativen Demokratie formuliert.

Auf Bundesebene gibt es das Referendum bzw. Plebiszit (beide Begriffe werden für den Volksentscheid verwendet) für den Fall der Neugliederung des Bundesgebietes.[19] Beispielsweise wurde bei der Gründung des Bundeslandes Baden-Württemberg ein Plebiszit durchgeführt.

Dabei wurden eine unverbindliche Abstimmung 1950 und eine verbindliche Abstimmung 1951 durchgeführt, bei denen das Abstimmungsgebiet Südbaden jeweils dagegen stimmte.

Jedoch waren drei der vier beteiligten Abstimmungsgebiete mehrheitlich für die Gründung eines neuen Südweststaates, der am 25.04.1952 schließlich unter dem Namen Baden-Württemberg gegründet wurde.

[18] Referendumsdemokratie, https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Referendumsdemokratie&oldid=132036178
[19] Das politische System Deutschlands, Manfred G. Schmidt, 2. Überarbeitete Auflage 2001, S. 271

2 Leitfrage: Soll der Volkswille immer gelten?

2.1 Grundlage

Grundsätzlich ist in der Schweiz der Souverän das Volk und die Bundesverfassung ist das oberste Gesetz.

Zwar wird in der Bundesverfassung im Art. 5 Abs. 4 [20] darauf ausdrücklich hingewiesen, dass Bund und Kantone das Völkerrecht beachten sollen, aber dies nur im Rahmen von internationalem Recht, dass die Schweiz im Rahmen von bilateralen Verträgen eingegangen ist.

Das Volk kann bilaterale Verträge annehmen und ablehnen.

2.2 Diskussion der Leitfrage

Mit Hilfe der Volksinitiative wird unterschiedlichen Gruppen in der Schweiz die Möglichkeit gegeben, ihre Anliegen oder neue Themen in die Politik einzubringen.

In der Schweiz gibt es, wie in Kapitel 1 aufgezeigt, klare Vorgehensweisen sowie quantitative und qualitative Kriterien, die zwingend einzuhalten sind und die einen guten Kontrollmechanismus zu Beginn darstellen.

Nichtsdestotrotz können Begehren zur Abstimmung gelangen, die nicht zwingend völkerrechtlich geregelt sind und demzufolge einen Graubereich darstellen.

Exemplarisch hierzu führte die Volksinitiative “Gegen den Bau von Minaretten”[21], die am 29.11.2009 mit 57,5% vom Schweizer Stimmvolk angenommen wurde, international zu heftiger Kritik und national zu Diskussionen, inwiefern dadurch die Glaubensfreiheit und die Menschenrechte verletzt werden.
[Minarett – Turm bei einer Moschee; Moschee - muslimisches Gotteshaus]

Ein weiterer negativer Aspekt war, dass die Initiative durch die Schweizerische Volkspartei (SVP) emotional und mit subtilen Werbeplakaten geführt wurde, mit dem Ziel die Fremdenangst zu schüren. Die SVP ist eine national orientierte Partei (rechte Partei) mit der Ansicht, dass Volksabstimmungen und die Bundesverfassung über dem Völkerrecht stehen[22].

Den Initianten (SVP) der Minarett-Initiative ging es um den Schutz der schweizerischen Gesellschaftsordnung und nicht pauschal gegen den Islam[23]. Als Argument der Befürworter wurde die politische Dimension eines Minaretts kritisiert, das ein religiös-politisches Machtsymbol ist und einen undemokratischen Alleinvertretungsanspruch zum Ausdruck gibt. Weitere Befürchtungen kamen in Bezug auf den Muezzin-Ruf auf, der noch zu regeln gewesen wäre. Nach Meinung der Befürworter beeinträchtigt ein Verbot nicht die Religionsfreiheit der Muslime.
[Muezzin – muslimischer Ausrufer, ruft 5 x tägl. zu bestimmten Zeiten zum Gebet auf.]

---

[20] Bundesverfassung der Schweiz, https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html
[21] Schweizer Minarettstreit, https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Schweizer_Minarettstreit&oldid=171297273
[22] Bericht im Tagesanzeiger vom 13.08.2014, „Die SVP ist bereit, die Menschenrechte zu opfern“, https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Die-SVP-ist-bereit-die-Menschenrechte-zu-opfern/story/12731796
[23] Eidgenössische Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“, https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Eidgen%C3%B6ssische_Volksinitiative_%C2%ABGegen_den_Bau_von_Minaretten%C2%BB&oldid=171373503

Dieser Argumentation folgte mehrheitlich die Schweizer Bevölkerung auf dem Land, die traditionell einer Überfremdung der Gesellschaft kritischer gegenüber steht und demzufolge mit großem Anteil zur Annahme der Volksinitiative beitrug. Seit dem 29.11.2009 ist neu in der Bundesverfassung unter BV 72 der Abs. 3 ergänzt worden, mit dem Text „Der Bau von Minaretten ist verboten."

Interessanterweise ist durch diesen Absatz ein Bauverbot auf Bundesebene verankert worden, dass eigentlich in die Kompetenz der Kantone gehört[24].

Die Religionsfreiheit ist nicht tangiert, da Moscheen auch weiterhin gebaut werden dürfen und die Religion praktiziert werden kann.

„Die von der SVP und christlichen Fundamentalisten ausgehende Initiative zum Verbot von Minaretten" verstößt nicht gegen die Religionsfreiheit aber vermutlich gegen die Rechtsfreiheit und das Diskriminierungsverbot, da für die übrigen Religionen keine baulichen Beschränkungen in Bezug auf Türme, Kuppeln und Tempel vorliegen. [25]

1974 unterzeichnete die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention mit der Folge, dass sämtliche darin aufgeführten Menschenrechte auch in der Bundesverfassung enthalten sind. Darüber hinaus hat das Schweizerische Bundesgericht 2012 entschieden, dass völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz auch später erlassenen abweichenden Verfassungsbestimmungen vorgehen. Obwohl gemäss Postulat 13.3805 des Bundesrates vom 2015 eine abschließende Festlegung erfolgt ist.

Die Klage eines Schweizer Muslims gegen das Minarettverbot vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist für unzulässig erklärt worden, da nicht vorher in der Schweiz geklagt wurde.[26].

Eine grundsätzliche Stellungnahme des EGMR zum BV 72 Abs. 3 ist bisher nicht erfolgt.

Aufgrund der unterschiedlichen Einschätzungen zur Rechtslage ist die Umsetzung des Minarettverbots auf wackligem Fundament und sollte Zweifel beim Bundesgericht wecken und hätte zur Außerkraftsetzung des BV 72 Abs.3 führen müssen. Offensichtlich fehlt eine Klarheit bei der Definition des Begriffs „zwingendes" Völkerrecht, da offensichtlich eine Diskriminierung in Bezug auf Bauvorschriften in dem geschilderten Fall vorliegt und nicht geklärt wurde.

Die Tatsache, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch nicht abschließend das Minarettverbot behandelt hat, ist auch unbefriedigend. Bis heute ist ungeklärt, ob die Vereinbarkeit des Minarettverbots mit der Europäischen Menschenrechtskonvention gegeben ist.

Offensichtlich sind große Teile der Gesellschaft in der Schweiz nicht ganz so weltoffen wie es gerne propagiert wird. Die Konsensfähigkeit der Gesellschaft unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung muss aktiv gepflegt werden. Hierzu zählen auch Maßnahmen die Integrationsfähigkeit einer Gesellschaft zu stärken.

---

[24] Baurecht, Kompetenz der Kantone, https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Kanton_(Schweiz)&oldid=171921935

[25] Schweizer Staatskunde, Grundlagen und Repetitionsfragen mit Antworten, Ueli Leuthold und Jilline Bornand, 6. Überarbeitete Auflage 2012, S. 54

[26] Humanrights.ch, 01.05.2012, https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/religioese/minarettverbot

Eine weitere Schwäche der direkten Demokratie zeigte sich erst vor kurzem bei der letzten Abstimmung am 24.09.2017. Soziale Vorhaben wie die im September 2017 zur Abstimmung vorliegende Reform Altersvorsorge 2020[27] werden von der Schweizer Bevölkerung sehr vorsichtig angegangen und verlangen einen größeren Konsens in der Gesellschaft. Trotzdem wurde die Reform von 52.7% der Stimmenden abgelehnt, obwohl eine über 5 Jahre andauernde Vorbereitungsphase vorausging und in Zusammenarbeit der beiden Kammern und gesellschaftlichen Gruppen ein Kompromiss gefunden wurde.

2.2.1 Pro

Das Volk ist der Souverän und ist aktiv im politischen Entscheidungsprozess integriert.

Entscheidungen werden entsprechend der festgelegten Fristen zügig bearbeitet und gelangen zur Entscheidung vor einer Volksabstimmung.

Bei funktionierenden und fehlerfreien Kontrollen ist gewährleistet, dass neue Gesetze immer zur bestehenden Bundesverfassung und Völkerrecht konform sind.

2.2.2 Kontra

Anhand des obigen Beispiels lässt sich erkennen, dass die Kontrollmechanismen nicht optimal greifen und eine Volksinitiative zur Abstimmung kommen kann, die nicht allen Grundrechten entspricht.

Die Gültigkeit und Reihenfolge zwischen Völkerrecht und Landesrecht ist nicht klar definiert. Mit diesem Thema befasst sich der Bundesrat in der Schweiz zurzeit.

Bedeutende und soziale Gesetzesentwürfe bedürfen der intensiven Einbeziehung aller Gesellschaftsgruppen, um einen tragenden Kompromiss erreichen zu können. Entscheidungen werden dadurch verzögert und im schlimmsten Fall kommt es nie zu einem Volksentscheid.

Am Beispiel Schweiz ist erkennbar, dass das Bundesgericht als letzte Instanz keine klaren Vorgaben betreffend den Umgang mit dem Völkerrecht und dem Landesrecht hat. Dies ist umso erstaunlicher, da schon einige Volksinitiativen in Bezug auf Menschenrechte problematisch waren und bisher keine Lösungsfindung initiiert wurde (vor 2015).

[27] Altersvorsorge 2020, https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020.html

2.3 Fazit

Die direkte Demokratie in der Schweiz hat sich bisher sehr gut bewährt und zeigt, dass die Bevölkerung gegen demagogischen Einfluss immun ist.

Jedoch zeigt sich, dass das Bundesgesetz zum heutigen Stand noch keine klare Regelung für das gemeinsame Handling von Völkerrecht und Landesrecht bietet.

Es wäre dringend nötig, dass die Schweiz endlich klare Leitplanken für die direkte Demokratie ausarbeitet und umsetzt. Es darf keine zweifelhaften Entscheidungen geben, die zu Lasten einer der Grundpfeiler der gesellschaftlichen Ordnung gehen. Das Verhältnis zwischen direkter Demokratie und den Grundrechten muss im Gleichgewicht sein. Zu den Grundrechten gehören auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz wie die Europäische Menschenrechtskonvention.[28]

In diesem Rahmen sind auch internationale vertragliche Verpflichtungen der Schweiz mit anderen Ländern zwingend zu beachten. Grund- und Menschenrechte sind nicht verhandelbar.

Ausgehend von dieser Problematik ist in der Schweiz die neu lancierte „Selbstbestimmungsinitiative“, die das Schweizer Recht vor „fremden“ Richtern propagiert, umso befremdlicher.[29]

Hier zeigt sich auch das Hindernis eines EU-Beitritts der Schweiz. Vor allem mögliche Einschränkungen der direkten Demokratie und dessen Rechte wird die Wahlbevölkerung der Schweiz nicht zustimmen. Beispielsweise würden bei einem Beitritt zur EU politische Nachteile wie Einschränkung von Initiative und Referendum auf die Schweiz zukommen, die inakzeptabel wären und das Volk in seinem Recht der direkten Demokratie beschneiden würden.

Eine Volksinitiative zur Aufnahme sofortiger Beitrittsverhandlungen zur EU wurde im Jahre 2001 mit einer Dreiviertelmehrheit abgelehnt.

In diesem Zusammenhang beobachtet die Schweiz mit Interesse die aktuellen Verhandlungen über das zukünftige Verhältnis der EU mit Großbritannien. Die Schweiz wird sicherlich auch die Ergebnisse daraus sehr genau in Bezug auf die eigene Position beurteilen.

Obwohl es einige Probleme in der Schweizer Politik gibt, ist der politische Prozess doch sehr agil und die Bevölkerung ist aktiv am Geschehen beteiligt. Lösungen werden gemeinsam erarbeitet und man ist an einem Konsens interessiert.

Im Gegensatz dazu ist eine der großen Schwächen der Politik in Deutschland, die eher schleppende Problembehandlung mit dem immer wiederkehrenden kurzfristigen Erfolgszwang vor Bundestagswahlen.[30] Hier könnte ein etwas speditiverer Handlungsablauf mit aktiverer Beteiligung der Bevölkerung hilfreich sein.

---

[28] „Direkte Demokratie – Grundrechte – Menschenrechte“ Beitrag in humanrights.ch, https://www.humanrights.ch/de/service/wegweiser/direkte-demokratie-grundrechte/?search=1

[29] Selbstbestimmungsinitiative der SVP, eingereicht am 12.08.2016, https://www.svp.ch/kampagnen/uebersicht/selbstbestimmungsinitiative/

[30] Das politische System Deutschlands, Manfred G. Schmidt, 2. Überarbeitete Auflage 2001, S. 493

3 Literaturverzeichnis

Bühler, D. (29.11.2014). Fünf Jahre danach: Minarettverbot gilt nicht absolut. *Aargauer Zeitung*, 1.

Burri, A. (13.08.2014). Die SVP ist bereit, die Menschenrechte zu opfern. *Tagesanzeiger*, 1.

diverse. (01. 05 2012). *Minarettverbot*. Von humanrights.ch: https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/religioese/minarettverbot abgerufen

diverse. (10. 07 2014). *Referendumsdemokratie*. Von Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Referendumsdemokratie abgerufen

diverse. (16. 11 2017). *Bundesgericht (Schweiz)*. Von Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesgericht_(Schweiz) abgerufen

diverse. (2017). *Direkte Demokratie - Grundrechte - Menschenrechte*. Von humanrights.ch: https://www.humanrights.ch/de/service/wegweiser/direkte-demokratie-grundrechte/?search=1 abgerufen

diverse. (25. 11 2017). *Eidgenössische Volksinitiative "Gegen den Bau von Minaretten"*. Von Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Eidgen%C3%B6ssische_Volksinitiative_%C2%ABGegen_den_Bau_von_Minaretten%C2%BB abgerufen

diverse. (12. 11 2017). *Florian Gengel*. Von wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Florian_Gengel abgerufen

diverse. (12. 12 2017). *Kanton (Schweiz)*. Von Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Kanton_(Schweiz) abgerufen

diverse. (31. 12 2017). *Regeneration (Schweizergeschichte)*. Von Wikipedia, die freie Enyklopädie: https://de.wikipedia.org/wiki/Regeneration_(Schweizergeschichte) abgerufen

diverse. (23. 11 2017). *Schweizer Minarettstreit*. Von Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Schweizer_Minarettstreit abgerufen

diverse. (27. 12 2017). *Volksinitiative (Schweiz)*. Von wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Volksinitiative_(Schweiz) abgerufen

diverse. (27. 12 2017). *Volksinitiative (Schweiz)*. Von Wikipedia: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Volksinitiative_(Schweiz)&oldid=172333018 abgerufen

diverse. (26. 07 2017). *Volkssouveränität*. Von Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Volkssouver%C3%A4nit%C3%A4t abgerufen

Klöti, U. (2006). Handbuch der Schweizer Politik. In U. Klöti. Zürich.

Leuthold, U., & Bornand, J. (2012, 6. überarbeitete Auflage). *Schweizer Staatskunde, Grundlagen und Repetitionsfragen mit Antworten.* Zürich: Compendio Bildungsmedien AG.

Rousseau, J.-J. (2003). *Gesellschaftsvertrag*. Von www.uni-muenster.de: https://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/recht/polittheorie/quellen/rousseau.htm abgerufen

Schmidt, M. G. (2001). *Das politische System Deutschlands.* Verlag C.H. Beck.

Schweiz. (18. 04 1999). *Bundesverfassung der Schweiz*. Von Wikipedia: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html abgerufen

Schweiz. (2017). *Altersvorsorge 2020*. Von Bundesamt für Sozialversicherungen BSV: https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020.html abgerufen

Schweiz, B. d. (12.06.2015). *Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3805, Klares Vehältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht.* Bern.

SVP. (12. 08 2016). *Selbstbestimmungsinitiative*. Von SVP-Kampagnen: https://www.svp.ch/kampagnen/uebersicht/selbstbestimmungsinitiative/ abgerufen